

## Wahlwerbung - Sondergroßflächenplakate

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich III	<i>Datum</i> 11.04.2025
<i>Bearbeitung:</i> Anja Surkamp	

### Beratungsfolge

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
29.04.2025	Stadtvertretung Dassow	Information OHNE Beratung

### Sachverhalt

Sondergroßflächenplakate (auch "Wesselmänner" genannt) zur Wahlwerbung im öffentlichen Verkehrsraum stellen genauso wie die Plakatwerbung eine Sondernutzung nach § 22 Straßen- und Wegegesetz M-V dar und bedürfen der Erlaubnis des Straßenbaulastträgers. In Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen ist die Gemeinde für die Entscheidung über die Sondernutzung zuständig. Der jeweilige Straßenbaulastträger muss der Sondernutzung zustimmen (§ 23 StrWG M-V). Für die Zustimmungen der jeweiligen Straßenbaulastträger gibt es teilweise allgemeine Erklärungen über die Zustimmung.

Grundsätzlich besteht ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf angemessene Wahlsichtwerbung der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber (Wahlvorschlagsträger). Über die Angemessenheit entscheiden die einzelnen Wahlvorschlagsträger.

Die Stadt Dassow hat in 2017 eine Wahlwerbesatzung beschlossen, um insbesondere die Plakatwerbung an konzentrierten Standorten durch Werbeträgerstandorte zu bündeln, damit nicht flächendeckend an allen öffentlichen Straßen Wahlplakate angebracht werden. Für die Plakatwerbung (max. Größe DIN A1) wurden insgesamt 4 Werbeträgerstandorte im Gemeindegebiet festgelegt.

Sondergroßflächenplakate werden nur auf Antrag nach den straßenrechtlichen Vorschriften für konkrete Standorte genehmigt. Für die letzte Bundestagswahl am 23.02.25 gab es insgesamt 9 genehmigte Sondergroßflächenplakate im Stadtgebiet.

Die jeweilige Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums MV zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl enthält u.a. auch rechtliche Regelungen zum Wahlkampf.

Folgender Auszug:

"Die Werbung um Stimmen durch die Parteien und Einzelbewerbungen ist Ausdruck einer lebendigen freiheitlichen Demokratie. Insbesondere im Vorfeld von Wahlen besteht daher ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf angemessene Wahlwerbung in der sogenannten heißen Wahlkampfphase, die in der Regel auf sechs Wochen vor der Wahl veranschlagt werden kann. Das behördliche Ermessen bei der Entscheidung über die Erlaubnis zum Aufstellen von Wahlplakaten ist durch das Verfassungsrecht in so erheblichem Umfang eingeschränkt, dass im Regelfall ein grundsätzlicher Anspruch auf Erlaubnis der Wahlwerbung besteht."

### Anlage/n

1	Satzung der Stadt Dassow zur Verfahrensweise über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung) vom 28. März 2017 (öffentlich)
2	Allgemeinverfügung WM Wahlwerbung (Vollzug StVO) vom 15.09.2022 (öffentlich)
3	Allgemeine Erklärung des WM nach dem StrWG zur Wahlwerbung innerhalb OD vom 24.12.2024 (öffentlich)

**Satzung der Stadt Dassow zur Verfahrensweise über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung) vom 28. März 2017**

Aufgrund der § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. 08 2015 (BGBl. I S. 474), der §§ 22, 23 und 24 des Straßen- und Wegegesetzes MV (StrWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1993 (GVOBl. M-V 1193 S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2015 (GVOBl. M-V S. 436), der § 21 a des Gesetz über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 573) sowie § 5 der Kommunalverfassung für das Land M-V (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) hat die Stadtvertretung Dassow am 14. März 2017 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Die Wahlwerbesatzung gilt für die Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) in der Stadt Dassow und ihren Ortsteilen während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide) sowie für Informationsstände anlässlich von Wahlen und Abstimmungen.

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

**2.1 Wahlkampfzeit**

Plakate und ähnliche Ankündigungsmittel sind, soweit sie für Berechtigte gemäß Punkt 2.2. zutreffen, nur innerhalb der Wahlkampfzeit zulässig. Mit Plakaten dürfen nur diejenigen Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen und Einzelbewerber werben, die für die jeweilige Wahl auch tatsächlich Wahlvorschläge eingereicht haben. Die Wahlkampfzeit beginnt frühestens 2 Monate vor dem Wahltag und endet mit diesem.

Die Anbringung von Wahlwerbung wird ab 8 Wochen vor dem Wahltag zugelassen.

**2.2 Berechtigte**

Berechtigte Sondernutzer im Sinne dieser Satzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die in der Gemeindevertretung, Kreistag, Landtag M-V, im Deutschen Bundestag oder Europäischen Parlament vertreten sind sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten bzw. der Gemeindevertretung sowie diese und zugelassene Einzelbewerber zum Bürgermeister der Stadt Dassow und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden sowie alle weiteren Vereinigungen oder Gruppierungen, die zum Inhalt des Volks- oder Bürgerentscheides Stellung nehmen wollen.

Berechtigte sind auch Personen, die im Auftrag der vorgenannten Parteien, politischen Organisationen und Wählervereinigungen sowie von Trägern von Wahlvorschlägen politische Informationsstände anlässlich von Wahlen zur Stadtvertretung Dassow, dem Landtag M-V, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament aufstellen.

### **2.3 Werbeträger**

Werbeträger sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder. Sie dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und sollen aus witterungsbeständigem Material bestehen. Die Plakate bzw. Werbeträger dürfen die Größe DIN A1 nicht überschreiten.

### **2.4 Informationsstände anlässlich von Wahlen**

Informationsstände im Sinne dieser Verfahrensregelung sind mobile Stände mit einer Größe von max. 3m<sup>2</sup>, die Berechtigte nach 2.2 zum Zwecke der Information über Wahlziele und Kandidaten aufstellen.

## **§ 3**

### **Anforderungen an die Wahlwerbung**

1. Durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Plakate bzw. Werbeträger darf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindert oder gefährdet werden.
2. Die Anbringung an Masten, Bäumen, Straßenlaternen, Hinweisschildern und Bushaltestellen ist nicht erlaubt.
3. Folgende Werbeträgerstandorte werden für die Stadt Dassow und Ortsteilen festgelegt:

Dassow:

- Kreuzung B 105/Lübecker Straße (Anlage 1)
- Kreuzung B 105/Einfahrt Gewerbegebiet (Anlage 2)

Harkensee:

- Kreuzung Straße der Freundschaft (Anlage 3)

Pötenitz:

- Kreuzung K3/Hufschlag (Anlage 4)

Je Werbeträgerstandort in der Stadt Dassow und in den angegebenen Ortsteilen steht jedem Berechtigten eine Fläche von 2 m<sup>2</sup> zur Verfügung.

4. Werbung in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig. Werbeträger und Plakate, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen, mit ihnen verwechselt werden oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können, insbesondere in Sichtdreiecken von Straßen und Kreuzungen.
5. Werbeanlagen dürfen das Passieren des Gehweges nicht behindern. Die Forderung besteht auch an aufgestellte Werbeelemente im Fußgängerbereich.
6. Für Beschädigungen, die durch das Anbringen der Plakate bzw. Werbeträger entstehen, ist durch den Werbenden die volle Haftung zu übernehmen.
7. Plakate und Werbeträger dürfen in der gesamten Wahlzeit nicht angebracht werden
  - vor Kindertagesstätten und Hort
  - vor Schulen, Kirchen und Friedhöfen

Am Wahltag dürfen Werbeträger darüber hinaus nicht angebracht werden in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesen Gebäuden. Bereits angebrachte Werbeträger sind zu entfernen.

Werbungen sind 14 Tage nach Ablauf der Wahlkampf- bzw. Werbezeit oder des angekündigten Ereignisses ordnungsgemäß und vollständig inkl. der Befestigungselemente zu entfernen. Ansonsten wird die Stadt Dassow diese am 15. Tag kostenpflichtig beseitigen.

#### **§ 4 Genehmigungspflicht**

Die Errichtung und Aufstellung von Plakaten und Werbeträgern im Geltungsbereich bedürfen der schriftlichen Erlaubnis durch die Stadt Dassow, wenn deren Errichtung nicht bereits nach anderen Vorschriften genehmigungspflichtig ist.

Anträge auf Erlaubnis sind rechtzeitig, mindestens fünf Tage vor dem geplanten Ausbringen an das Schönberger Land, FB III Bau- und Ordnungswesen, Am Markt 15 in 23923 Schönberg einzureichen. Die Erlaubnis kann befristet oder mit Auflagen verbunden werden.

#### **§ 5 Erlaubnisversagung**

Die Erlaubnis ist zu versagen,

- wenn überwiegend öffentliches Interesse dies erfordert, z.B. wenn durch die Aufstellung von Werbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann, oder
- wenn wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Versagung der Erlaubnis wird dem Antragsteller durch Bescheid schriftlich mitgeteilt.

#### **§ 6 Beseitigung von Werbeträgern**

Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen entfernte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzuge im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Stadt Dassow beseitigt und im amtlichen Gewahrsam genommen werden.

Die Kosten der Ersatzvornahme oder unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbeträger bzw. Informationsstände und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

#### **§ 7 Gebühren und Kosten**

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind gebührenfrei.

## § 8 Haftung

Der Antragsteller und/oder Aufsteller ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen, gesamtschuldnerisch. Sie haben die Stadt Dassow von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Satzungsregelungen stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 61 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dassow, den 28.03.2017



Pahl  
Erste stellv. Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage A



BLATT-Nr. 1/1

Maßstab 1:500,0

Name: AS22

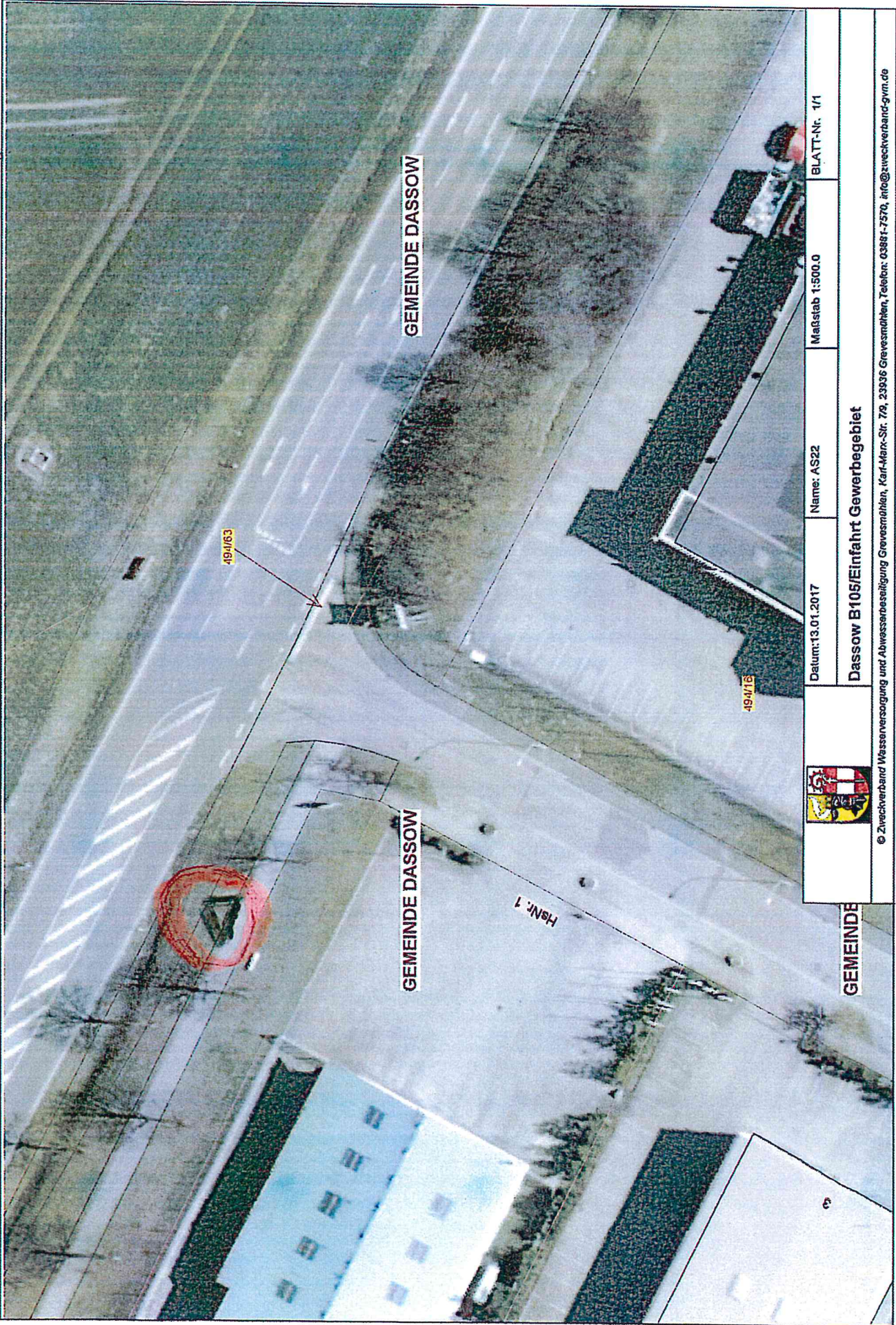
Datum: 13.01.2017

B105/L übercker Str.

GEMEINDE

© Zweifverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen, Karl-Marx-Str. 79, 23936 Grevesmühlen, Telefon: 03861-7570, info@zweifverband-gym.de

Anlage d



Datum: 13.01.2017

Name: AS22

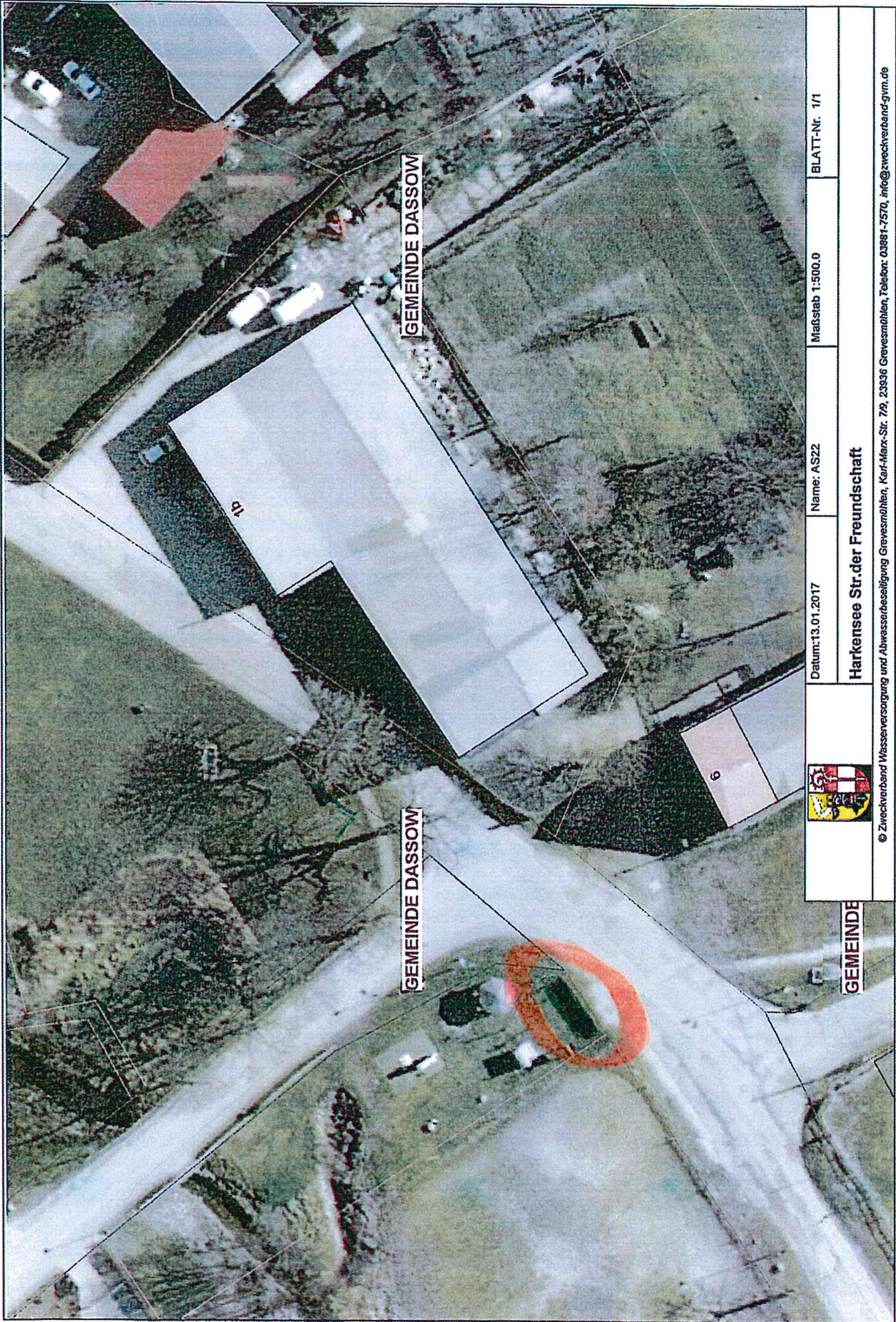
Maßstab 1:500.0

BLATT-Nr. 1/1

Dassow B105/Einfahrt Gewerbegebiet

© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen, Karl-Marx-Str. 79, 23936 Grevesmühlen, Telefon: 03818-7570, info@zweckverband-gvm.de

Anlage 3



BLATT-Nr. 1/1

Maßstab 1:500.0

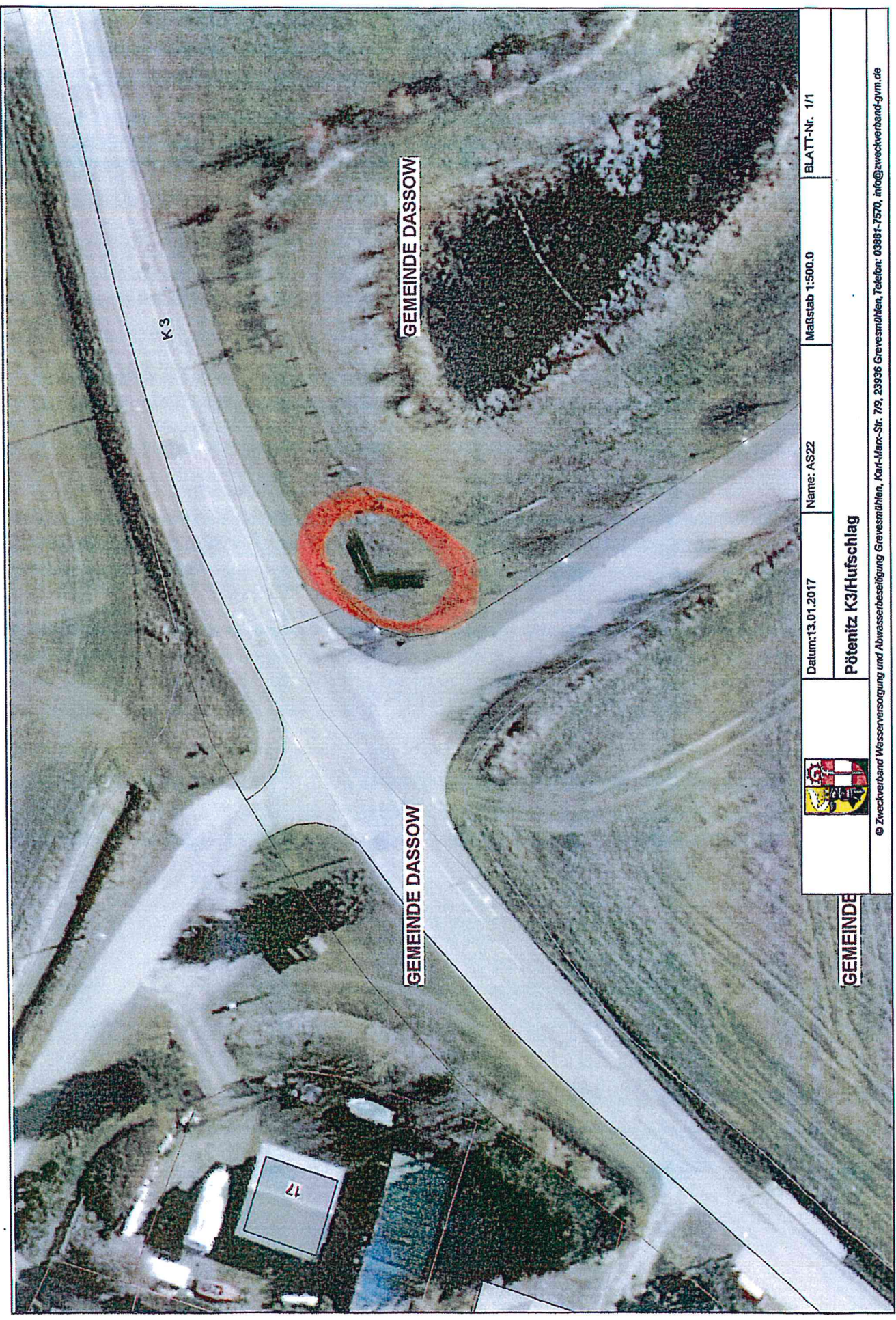
Name: AS22


Datum: 13.01.2017

Harkensee Str. der Freundschaft

© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen, Karl-Marx-Str. 7a, 23936 Grevesmühlen, Telefon: 03981-7570, info@zweckverband-gvm.de

HWLage 4



	Datum: 13.01.2017	Name: AS22	Maßstab: 1:500.0	BLATT-Nr. 1/1
<b>Pötenitz K3/Hufschlag</b>				
<small>© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen, Karl-Marx-Str. 79, 23936 Grevesmühlen, Telefon: 03861-7570, info@zweckverband-gym.de</small>				

GEMEINDE

**Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur,  
Tourismus und Arbeit  
Mecklenburg-Vorpommern**



Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

**Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen in  
Mecklenburg-Vorpommern**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit  
vom 15. September 2022

Zur Gewährleistung von Wahlwerbung erlässt das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit auf der Grundlage des § 46 Absatz 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Abweichend von dem in § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StVO normierten Verbot wird der Betrieb von Lautsprechern zum Zwecke der Wahlwerbung sowohl inner- als auch außerorts unter Beachtung der Nebenbestimmungen gestattet.
2. Abweichend von dem in § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StVO normierten Verbot wird Wahlwerbung als Plakatwerbung außerhalb geschlossener Ortschaften unter Beachtung der Nebenbestimmungen gestattet.

**Nebenbestimmungen**

- I. Diese Allgemeinverfügung gilt für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Tag einer Wahl
  - a) zum Europäischen Parlament,
  - b) zum Deutschen Bundestag,
  - c) zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern oder
  - d) zu einer Kommunalwahl in Mecklenburg-Vorpommernbis zwei Wochen nach dem Tag dieser Wahl oder einer Stichwahl.
- II. Für Wahlwerbung von Wahlvorschlagsträgern, die sich inhaltlich ausdrücklich auf mehrere innerhalb eines Zeitraumes von sechs Wochen stattfindende Wahlen bezieht, gilt diese

Allgemeinverfügung für den Zeitraum von sechs Wochen vor der ersten Wahl bis zwei Wochen nach der letzten Wahl oder Stichwahl.

III. Wahlwerbung durch Lautsprecher (Ziffer 1 der Allgemeinverfügung) darf unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen *sowohl inner- als auch außerorts* durchgeführt werden:

1. Die Lautsprecherwerbung darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen; sie muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen, zum Beispiel Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben.
2. Die Lautsprecherwerbung darf nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis längstens 22.00 Uhr durchgeführt werden.
3. An Sonn- und Feiertagen ist Lautsprecherwerbung verboten.

IV. *Innerhalb geschlossener Ortschaften* gelten folgende zusätzliche Nebenbestimmungen:

1. In einem Umkreis von 200 Metern zu Wohngebieten hat die Lautsprecherwerbung während der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr zu unterbleiben.
2. In der Nähe von Kliniken, Krankenhäusern, Kurheimen, Alten- und Pflegeheimen, Kindertagesstätten, Schulen und ähnlichen Anstalten und Einrichtungen sowie in der Nähe von Kirchen zuzeiten des Gottesdienstes ist Lautsprecherwerbung untersagt.

V. Wahlwerbung als Plakatwerbung (Ziffer 2 der Allgemeinverfügung) darf außerhalb geschlossener Ortschaften unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

1. Wahlwerbung als Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen, Kreisverkehren und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen, Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven und, soweit keine Geschwindigkeitsbegrenzung angeordnet ist, an Bundesautobahnen, Kraftfahrstraßen und vierspurigen Straßen.
2. Die Plakatwerbung darf weder innerhalb des für den fließenden Verkehr bestimmten Verkehrsraums aufgestellt, an- oder aufgebracht werden noch in diesen hineinragen.
3. Die Beschädigung von Straßenbestandteilen wie zum Beispiel Brücken, Pfeilern, Stützmauern, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Bäumen durch das Anbringen (Anschrauben, Annageln, Ankleben) oder Aufbringen von Wahlplakaten, Wahlparolen, Symbolen oder anderen plakativen Elementen der Wahlwerbung ist unzulässig.
4. Die Plakatwerbung ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Wahl oder der Stichwahl, im Fall der Nebenbestimmung II. innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der letzten Wahl oder Stichwahl aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

### **Begründung**

Die Werbung um Stimmen durch Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbungen (Wahlvorschlagsträger) ist Ausdruck einer lebendigen freiheitlichen Demokratie. Insbesondere in der Wahlkampfschlussphase, die in Anlehnung an § 21a Abs. 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) sechs Wochen beträgt, besteht daher aufgrund Art. 5 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) und dem Parteienprivileg nach Art. 21 Abs. 1 GG ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf angemessene Wahlwerbung.

Rechtsgrundlage für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO. Wahlwerbung kann dabei nur in den Grenzen des Straßenverkehrsrechts erfolgen. Am Verkehr Teilnehmende dürfen durch Wahlwerbung mittels Lautsprechern und Plakaten nicht in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs muss weiterhin gewährleistet sein. Aus gefahrenabwehrrechtlichen Gesichtspunkten ist es daher notwendig, die Ausnahmegenehmigung mit Nebenbestimmungen zu versehen. Rechtsgrundlage für die Anordnung von Nebenbestimmungen ist § 46 Abs. 3 Satz 1 StVO. Die Wirksamkeit nach Beginn und Ende wird nach § 43 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) bestimmt.

#### Hinweise:

- Weisungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörden sowie der Polizei ist nachzukommen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe beim

Verwaltungsgericht Schwerin  
Wismarsche Straße 323a  
19055 Schwerin

Klage erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Andrea Herkenrath  
(Abteilungsleiterin Verkehr und Straßenbau)

**Ministerium für  
Wirtschaft, Infrastruktur, Tou-  
rismus und Arbeit  
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit  
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Bearbeiter: Rene Müller  
Telefon: 0385/588-15640  
AZ: 553-00000-2015/050-014  
Email: R.Mueller@wm.mv-regierung.de

Schwerin, 27.12.2024

**Plakatwerbung innerhalb von Ortsdurchfahrten an Bundes- und Landesstraßen in Mecklenburg-Vorpommern aus Anlass der Wahl des Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern vom 27. Dezember 2024

Zur Gewährleistung von Wahlwerbung gibt das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit auf der Grundlage des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie des Straßen- und Wegegesetzes des Landes M-V (StrWG M-V) folgende

**Allgemeine Erklärung**

ab:

Die grundsätzlich für Plakatwerbungen im Straßenraum innerhalb von Ortsdurchfahrten erforderlichen Zustimmungen der Straßenbaubehörde bzw. des Trägers der Straßenbaulast gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 FStrG bzw. § 23 Absatz 1 Satz 2 StrWG M-V gelten für den Zweck der Wahlwerbung an Bundes- und Landesstraßen in der Zuständigkeit der Straßenbauverwaltung Mecklenburg-Vorpommern als erteilt, sofern folgende Anforderungen beachtet werden:

1. Wahlwerbung als Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen, Kreisverkehren und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen, Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven und, soweit keine Geschwindigkeitsbegrenzung angeordnet ist, an Kraftfahrstraßen und vierspurigen Straßen. Bei Großplakaten neben Fahrbahnen

**Allgemeine Datenschutzinformationen:**

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSGVO-MV).  
Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter [www.regierung-mv.de/datenschutz/](http://www.regierung-mv.de/datenschutz/).

Hausanschrift:  
Johannes-Stelling-Straße 14  
19053 Schwerin

Postanschrift:  
19048 Schwerin

Telefon: 0385/588-0  
Telefax: 0385/588-15045  
poststelle@wm.mv-regierung.de  
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/>

soll der Abstand in der Regel 10 Meter betragen. An Engstellen ist ein geringerer Abstand möglich, dieser darf jedoch 5 Meter nicht unterschreiten.

2. Die Plakatwerbung darf weder innerhalb des für den fließenden Verkehr bestimmten Verkehrsraums aufgestellt, an- oder aufgebracht werden noch in diesen hineinragen. Ein ausreichender seitlicher Sicherheitsraum ist in der Regel gegeben, wenn ein Mindestabstand von 50 cm von der asphaltierten Oberfläche eingehalten wird.
3. Die Beschädigung von Straßenbestandteilen wie zum Beispiel Brücken, Pfeilern, Stützmauern, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Bäumen durch das Anbringen (Anschrauben, Annageln, Ankleben) oder Aufbringen von Wahlplakaten, Wahlparolen, Symbolen oder anderen plakativen Elementen der Wahlwerbung ist unzulässig.
4. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie der Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
5. Die Plakatwerbung darf 6 Wochen vor dem Wahltag aufgestellt werden. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahltag wieder aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

Die Zustimmungen stehen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Weitergehende Regelungen sind - unter Sicherstellung, dass alle Parteien angemessene und wirksame Wahlwerbemöglichkeiten haben - insbesondere zu folgenden Zwecken zulässig:

- Gewährleistung von Chancengleichheit
- Wahrung des Ortsbildes
- Vermeidung von Verschmutzungen des Straßenraums

Die abschließende Entscheidung über die Sondernutzung innerhalb von Ortsdurchfahrten an Bundes- und Landesstraßen verbleibt gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 FStrG bzw. § 23 Absatz 1 Satz 1 StrWG M-V bei den jeweiligen Gemeinden. Für beantragte Sondernutzungen, die über die o. g. Anforderungen hinausgehen, wie z. B. ein geringerer Abstand von Großplakaten zum Fahrbahnrand, sind Einzelzustimmungen bei dem jeweils zuständigen Straßenbauamt einzuholen.

#### Begründung

Die Werbung um Stimmen durch Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbungen (Wahlvorschlagsträger) ist Ausdruck einer lebendigen freiheitlichen Demokratie. Insbesondere in der Wahlkampfschlussphase, die in Anlehnung an § 21a Abs. 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) sechs Wochen beträgt, besteht daher aufgrund Artikel 5 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) und dem Parteienprivileg nach Art. 21 Abs. 1 GG ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf angemessene Wahlwerbung.

Rechtsgrundlage für die Erteilung dieser Allgemeinen Erklärung sind die genannten straßenrechtlichen Vorschriften. Wahlwerbung kann jedoch nur in den Grenzen des Straßenrechts erfolgen. Am Verkehr Teilnehmende dürfen durch Wahlwerbung mittels Plakaten nicht in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs muss weiterhin gewährleistet sein.

Hinweise:

Den Weisungen der zuständigen Straßenbaubehörden sowie der Polizei ist nachzukommen.

Für die Wahlwerbung außerhalb von Ortsdurchfahrten gilt die Allgemeinverfügung „Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen in Mecklenburg-Vorpommern“ des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern vom 27.09.2022.

Im Auftrag



gez. René Müller

Leiter des Referates für Straßenbau und Radverkehr